

Rahmenschutzkonzept Volksschulen ab 26. Oktober 2020

(ergänzt: 18.02.2021)

der Schule Beromünster

Dieses Rahmenschutzkonzept basiert auf der Vorlage der Dienststelle Volksschulbildung des Kantons Luzern. Die Vorlage des Kantons wurde mit spezifischen Regelungen für die Schule Beromünster ergänzt.

Für den Unterricht an den Volksschulen (inkl. Sonderschulen, Schuldienste) gibt dieses Rahmenschutzkonzept vor, was in den Schulen beachtet werden muss. Die Schulleitungen sind für die Umsetzung des Schutzkonzepts verantwortlich und erlassen wo nötig lokale Vorschriften zum Betrieb. Musikschulen und Privatschulen erlassen eigene Schutzkonzepte.

1. Maskentragpflicht

Das Auftreten von neuen Virusvarianten mit erhöhter Übertragbarkeit (VOC – variants of concern) macht verstärkte Präventivmassnahmen notwendig. Deshalb gilt Folgendes:

1.1 Masken

Schülerinnen und Schüler im Kindergarten und bis und mit 4. Primarklasse müssen die Lernenden generell keine Masken tragen. Für Schülerinnen und Schüler mit Krankheitssymptomen (für Heimweg oder Wartezeit) sind Masken im Lehrerzimmer verfügbar.

Ab der 5. Primarklasse und in der Sekundarschule gilt für die Schülerinnen und Schüler im Schulhaus - auch im Unterricht - eine Maskentragpflicht. In bestimmten Bereichen des öffentlichen Raums (z.B. öffentlicher Verkehr, öffentlich zugängliche Innenräume, belebte Fussgängerbereiche etc.) herrscht eine Maskenpflicht ab 12 Jahren. Schülerinnen und Schüler ab der 5. Primarklasse sollen in den genannten Bereichen auf Schulreisen oder Exkursionen etc. Masken tragen. Bezüglich Masken tragen in den Tagesstrukturen siehe Punkt 7.

An der Sekundarschule Beromünster gilt auf dem ganzen Schulareal, also auch auf dem Pausenplatz, die Maskenpflicht. Beim Essen und Trinken während der Pause können die Schüler und Schülerinnen der Sekundarschule auf dem Pausenplatz am Ort bleibend die Maske kurzfristig abziehen. Wenn möglich soll darauf geachtet werden, dass während des Essens und Trinkens ein Abstand von 1.5 Meter zum nächsten Schüler/zur nächsten Schülerin eingehalten werden kann.

Die Masken für die Schüler und Schülerinnen der Sekundarschule und der 5./6. Primarschule werden von der Schule abgegeben. Für die Primarschule organisiert die Schule kleinere Masken. Es gilt die Regel: 1 Maske pro Halbtage pro Schüler/Schülerin.

Selbstverständlich können Schüler und Schülerinnen auch eigene Masken mitnehmen und diese tragen.

1.2 Masken Schulpersonal und Dritte

Alle Lehrpersonen tragen im Unterricht eine Maske. Für alle externen Personen ab 12 Jahren (Eltern, ältere Geschwister, Mitarbeitende von beauftragten Firmen etc.) gilt im Innern der Schulhäuser Maskentragpflicht.

Achtung: Immer Hände waschen vor dem Anziehen der Maske! Die Schule stellt beim Eingang genügend Masken zur Verfügung. Auf die Maskentragpflicht ist deutlich hinzuweisen (Plakate etc.).

Lehrpersonen können die Maske abziehen, wenn...

- ...sie sich alleine im Raum befinden.
- ...im Lehrpersonenzimmer sitzend Getränke oder Essen eingenommen werden (Abstand von 1.5 Metern zur nächsten Personen einhalten).

2. Abstandsregeln

Die allgemein gültigen Abstandregeln von 1,5 Metern können und müssen während des Unterrichts zwischen den Schülerinnen und Schülern des Kindergartens und bis und mit 4. Primarklasse nicht eingehalten werden. Zwischen Lehrpersonen und Schülerinnen und Schülern dieser Klassen soll - wenn möglich - ein Abstand von 1,5 Metern eingehalten werden. Da dies häufig nicht möglich ist, tragen alle Lehrpersonen Masken.

Ab der 5. Primarklasse und in der Sekundarschule soll der gebotene Abstand von 1,5 Metern auch unter Schülerinnen und Schülern eingehalten werden. Da dies im Schulalltag häufig nicht möglich ist, gilt für sie eine generelle Maskentragpflicht in den Innenräumen der Schulhäuser (siehe Punkt 1.1).

Auf den Pausenplatz gilt für die Primarschüler und Schülerinnen keine Maskentragpflicht, weshalb der Abstand eingehalten werden muss. Allgemein soll darauf geachtet werden, dass sich Klassen auch auf dem Pausenplatz so wenig wie möglich mischen. Die Klassenlehrpersonen instruieren die Schüler und Schülerinnen entsprechend, dass sie nach Möglichkeit die Pause mit ihren Klassenkolleginnen und Kollegen verbringen sollen.

Vor Unterrichtsbeginn sollen die Schülerinnen und Schüler das Schulhaus gestaffelt betreten können.

Unter Erwachsenen soll der Abstand von 1,5 Metern möglichst immer eingehalten werden.

3. Hygienemassnahmen

3.1 Handhygiene

Die Schülerinnen und Schüler sollen sich beim Ankommen die Hände mit Seife waschen. Es sind Flüssigseifenspender und Einweghandtücher bei jedem Waschbecken bereitzustellen. Desinfektionsmittel sind für Kinder nicht zu empfehlen.

Im Eingangsbereich, beim Lehrpersonenzimmer und der Schulbibliothek sind Handdesinfektionsspender bereit zu stellen.

Auf das Händeschütteln ist zu verzichten.

3.2 Reinigung Räume

Oberflächen, Fenster- und Türgriffe, Handläufe, Waschbecken etc. sind regelmässig (mind. einmal täglich) zu reinigen. Dies ist Aufgabe der Hauswarte. Nach Möglichkeit unterstützen die Lehrpersonen die Hauswarte im Bereich des Schulzimmers. Es sind in jedem Raum Reinigungsmittel bereit zu stellen, damit man bei Bedarf Oberflächen, Griffe etc. jederzeit selber reinigen kann. Die Räume sollen regelmässig und ausgiebig gelüftet werden, in Unterrichtsräumen mindestens nach jeder Schulstunde. Tipps und Informationen zum Lüften:

<https://www.schulen-lueften.ch/de>

4. Schülerinnen und Schüler

Gesunde Schülerinnen und Schüler, welche mit Personen, die zur Risikogruppe gehören, im gleichen Haushalt leben, müssen die Schule besuchen. Das Ansteckungsrisiko wird beim Einhalten der Schutzkonzepte geringgehalten (Abstands- und Hygieneregeln, generelle Maskentragpflicht für alle Lehrpersonen und Lernenden ab der 5. Primarklasse und in der Sekundarschule etc.)

Schülerinnen und Schüler mit Erkrankungen befolgen wie üblich den ärztlichen Rat und bestätigen mit Arztzeugnis, wenn sie aus gesundheitlichen Gründen nicht zur Schule kommen können.

5. Personal

Weil das Ansteckungsrisiko mit dem Einhalten der Schutzkonzepte geringgehalten werden kann, können auch Personen welche zur Risikogruppe gehören, im Normalfall gut unterrichten.

Die Schulleitung kann Primarschüler/innen anweisen, eine Maske zu tragen, wenn eine besonders gefährdete Lehrperson dies wünscht (insbesondere bei einer grossen Klasse in einem nicht entsprechend grossen Raum). Wer als erwachsene Person als besonders gefährdet gilt, wird vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) in einem Dokument laufend aufgelistet: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/besonders-gefaehrdete-menschen.html> > Wer ist besonders gefährdet?

6. Einzelne Fächer

6.1 Sekundarschule

6.1.1 Fach Wirtschaft, Arbeit, Haushalt (WAH) (1./2. Sek) und Hauswirtschaft (3. Sek):
Es dürfen keine praktischen Übungen, insbesondere keine Essenszubereitungen, durchgeführt werden. Der WAH-Unterricht bzw. die Hauswirtschaft findet darum in einer Mischung von Präsenzunterricht und Aufträgen zur Essenszubereitung zu Hause statt. In den ersten beiden Lektionen eines WAH-Blocks (10.05. bis 11.40 Uhr) werden theoretische Lerninhalte bearbeitet und Aufträge erklärt. Die weiteren Lektionen über den Mittag (11.45 – 13.20 Uhr) fallen aus. Dafür sind von den Lernenden die Aufträge zu Hause zu erfüllen.

Das gleiche gilt für das Wahlfach Hauswirtschaft an der 3. Sekundarschule. Der Unterricht über den Mittag fällt weg. Die Lektionen von 13.30 bis 15.05 Uhr findet jedoch mit theoretischen Lerninhalten statt.

Die Umsetzung der Aufträge wird von den WAH-Lehrperson bzw. von der Hauswirtschaftslehrperson überprüft und mit den Lernenden besprochen.

Die an der 1. und 2. Sekundarschule für das Essen bereits von den Eltern bezahlten Beiträge fliessen in die Klassenkasse der einzelnen Klassen. Die Elternbeiträge für das Wahlfach Hauswirtschaft werden über die Schüler und Schülerinnen Ende Schuljahr ausbezahlt.

6.1.2 Sportunterricht:

Bis auf weiteres findet kein regulärer Sportunterricht statt, weder drinnen noch draussen. Erlaubt und empfohlen sind nicht schweisstreibende Aktivitäten, die keine Benutzung der Garderoben notwendig machen (z.B. Spaziergänge, Yoga etc.). Anstelle der Sportlektionen können die Lehrpersonen auch freiwillig zu besuchende Lektionen zum selbstständigen Lernen anbieten. Einzellektionen an Randzeiten kann die Schulleitungen ausfallen lassen.

Wenn Lernende bei diesen ausfallenden Stunden in der Schule selbständig arbeiten möchten, melden sie dies der Klassenlehrperson. Die Klassenlehrperson wird am Montag bei ihren Lernenden diesbezüglich nachfragen. Die Schule organisiert für diese Lernenden Raum und Betreuungsperson.

6.1.3 Musikunterricht:

Der Musikunterricht findet statt. Singen ist jedoch bis auf weiteres verboten.

6.2 Primarschule

6.2.1 Sportunterricht

Der Sportunterricht findet regulär statt. Es gilt für Schülerinnen und Schüler (also auch für die Kinder der 5. und 6. Klassen) sowie für die Lehrpersonen keine Maskentragpflicht. Auf Kontaktsportarten (Fussball, Basketball, Handball, Unihockey, Kampf- und Tanzsport etc.) ist zu verzichten. In spezifischen Situationen kann die Lehrperson das Tragen von Masken anordnen.

6.2.2 Musikunterricht:

Das gemeinsame Singen ist zu reduzieren und darf nur im Klassenverband stattfinden.

6.2.3 Schwimmunterricht

Der Schwimmunterricht an der Basisstufe und Primarschule findet statt. Im Hallenbad der Kantonsschule Beromünster gelten die Regeln der Kantonsschule. Kann in der Schwimmhalle der Abstand von 1.5 Metern zu den Schülern und Schülerinnen bzw. zu einer weiteren Lehrperson eingehalten werden, gilt keine Maskentragpflicht, ebenso im Wasser. Die Schüler und Schülerinnen der 5./6. Primarschule haben während des Schwimmunterrichtes keine Masken zu tragen.

7. Tagesstrukturen

In den Tagesstrukturen gelten die gleichen Regeln, d.h. generelle Maskentragpflicht für das Personal und die Schüler/innen der 5./6. Primarklassen und der Sekundarschule. Die Maske darf nur beim Essen abgelegt werden. Eine Durchmischung der Lernenden (über Klassen und Stufen) soll reduziert werden.

7.1 Tagesstrukturen Beromünster/Gunzwil:

Die Lernenden aus dem Schulhaus Linden werden in den Tagesstrukturräumlichkeiten von Beromünster nach Möglichkeit in separaten Räumen betreut. Während des Mittagessens und nach Möglichkeit auch bei der Hausaufgabenbetreuung sind die Schüler und Schülerinnen der 3.-6. Primarschule (3./4. und 5./6. Klasse eigene Tische) und der Basisstufe räumlich zu trennen.

7.2 Tagesstrukturen Neudorf:

Für das Mittagessen und die Hausaufgabenbetreuung sind die Schüler und Schülerinnen der Basisstufe und der 3./4. bzw. 5./6. Primarschule an eigene Tische zu setzen.

7.3 Tagesstrukturen Schwarzenbach:

Für das Mittagessen und die Hausaufgabenbetreuung sind die Schüler und Schülerinnen der Basisstufe und der 3.-6. Primarschule nach Möglichkeit getrennt an Tische zu setzen.

Insbesondere bei grossen, schulhausübergreifenden Tagesstrukturen empfiehlt der Kanton während den Betreuungszeiten (ausser während dem Mittagessen) ab der 1. Primarklasse eine Maskenpflicht einzuführen. Mit den oben aufgeführten Massnahmen ist die Schulleitung der Ansicht, dass die Vermischung stark eingeschränkt wird, so dass auf eine generelle Maskentragpflicht auch für die Schüler und Schülerinnen der 3./4. Primarschule und der Basisstufe (Schulstoffkinder) verzichtet werden kann. Eltern, welche jedoch wünschen, dass ihre Kinder trotzdem eine Maske in den Tagesstrukturen tragen sollen, teilen dies der Tagesstrukturleitung entsprechend mit.

Zusätzlich muss beim Mittagessen darauf geachtet werden, dass die Schüler/innen sich nicht selber schöpfen. Bei der Essensausgabe sind nach Möglichkeit Trennscheiben einzusetzen.

8. Schuldienste

Es sollen Trennscheiben zur Verfügung stehen oder Masken getragen werden, wenn der Abstand nicht eingehalten werden kann. Die Schuldienstleitung entscheidet über den Einsatz von Masken während den Abklärungen und Therapien.

9. Musikschulen

Hier gilt das Schutzkonzept der Musikschule Michelsamt.

10. Schülertransport

Da beim Schüler/innentransport weder der Abstand eingehalten noch eine Durchmischung vermieden werden kann, gilt in den von der Schule verantworteten Transporten (=> Schulbus Schwarzenbach und Schulbus Büel) eine generelle Maskentragpflicht für alle Schüler/innen (Ausnahme: das freiwillige und das erste Basisstufenjahr => Kindergartenalter). Im öffentlichen Verkehr herrscht ab 12 Jahren Maskentragpflicht. Wenn viele Schüler/innen den ÖV gemeinsam benutzen, sollen alle Schüler/innen eine Maske tragen.

Die Masken werden von der Schule unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
Schultransport Schwimmen Neudorf: für die Schüler und Schülerinnen der Basisstufe und der 3./4. Primarschule gilt keine Maskenpflicht, da nur sich eine Klasse im Schulbus befindet.

11. Elterngespräche

Elterngespräche können unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandregeln vor Ort stattfinden. Im Schulhaus gilt für die Eltern Maskentragpflicht.

12. Sitzungen/Weiterbildungen

Sitzungen mit physischer Präsenz müssen in genügend grossen Räumen stattfinden, damit der Abstand eingehalten werden kann. Es gilt Maskentragpflicht. Dem Sitzungsleiter, der Sitzungsleiterin ist es untersagt, die Maskentragpflicht aufzuheben.

Weiterbildungen mit physischer Präsenz sind bis zu den Osterferien verboten.

13. Schulanlässe

Klassenlager (inkl. Skilager) sind bis auf weiteres, mindestens aber bis zu den Frühlingsferien verboten. Auch Exkursionen und Schulreisen dürfen bis zu den Frühlingsferien nur noch klassenweise und in Fussdistanz zum Schulhaus stattfinden (Nutzung des ÖV ist untersagt). Projekte, öffentliche Veranstaltungen (inkl. Elternabende etc.) sind bis auf weiteres untersagt.

Nicht mehr erlaubt sind Steh-Apéros. Gemäss Verordnung des Bundes dürfen Speisen und Getränke an Veranstaltungen nur noch sitzend konsumiert werden.

*) Vorgaben für Schutzkonzepte:

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pande-mien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/empfehlungen-fuer-die-arbeitswelt.html#-225985002>

14. Znüni-Mäart/Pausenkiosk

Znüni-Mäart und Pausenkioske werden an der Schule Beromünster bis auf weiteres eingestellt.

15. Geburtstagskuchen

Der Kanton hat im Januar stillschweigend das Grundrahmenkonzept angepasst. Aus diesem Grund ist es wieder möglich, abgepackte Lebensmittel den Schülern abzugeben. Auch ist es erlaubt, einen Geburtstagskuchen zu verteilen, wenn eine Lehrperson das Verteilen übernimmt und sie sich an die Schutzmassnahmen hält.

16. Zahnprofilaxe

Der Unterricht in Zahnprofilaxe findet statt. Auf das Zähneputzen ist jedoch zu verzichten. Für die Mitarbeitenden der Zahnprofilaxe gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Lehrpersonen.

17. Schnuppern in Berufen/Zukunftstag

Das Schnuppern von Sekundarschülern und -schülerinnen in der Berufswelt ist unter Einhaltung der entsprechenden Schutzkonzepte der einzelnen Betriebe möglich.

Hier gilt für die 5./6. Klasse ebenfalls Maskenpflicht.

Im Religionsunterricht haben teilweise mehrere Klassen miteinander Unterricht. Der Kanton empfiehlt in diesem Fall ebenfalls den Schüler und Schülerinnen der 3./4. Primarschule und der Basisstufe (Schulstoffkinder) Masken zu tragen.

Für den kath. Religionsunterricht gilt folgende Regelung:

Die Kinder werden im Schulzimmer nach Klassen getrennt platziert. Möchten Sie, dass ihr Kind im Religionsunterricht auf der Basisstufe und 3./4. Primarstufe eine Maske trägt, so informieren Sie bitte die Religionslehrperson entsprechend.

In je einer 3. und 4. Klasse werden organisationsbedingt Schüler und Schülerinnen aus dem Schulhaus Büel und dem Schulhaus Beromünster gemeinsam unterrichtet. Da es sich um

Schüler und Schülerinnen aus zwei verschiedenen Schulstandorten handelt, gilt in diesen Klassen Maskentragpflicht. Die kath. Kirche wird diese Klassen entsprechend separat informieren.

Welche Regeln für den reformierten Religionsunterricht gelten, wird den Eltern durch die reformierte Kirche mitgeteilt.

Aktuell sind alle kath. Schulmessen bis zu den Osterferien abgesagt.

19. Vorgehen bei Symptomen/einem Corona-Verdachtsfall

Personen (Schüler/innen und Schulpersonal), welche die folgenden Krankheitssymptome aufweisen:

- Fieber oder Fiebergefühl
- Halsschmerzen
- Husten
- Kurzatmigkeit
- Fehlen des Geruchs- oder Geschmackssinns

bleiben zu Hause, wenden sich an ihren Arzt und befolgen die ärztlichen Weisungen.

Für den Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen gibt es spezielle Hinweise und Empfehlungen für Eltern: <https://volksschulbildung.lu.ch/coronavirus>

Lehrpersonen können Lernende mit oben genannten Symptomen nach Hause schicken. Bei leichtem Schnupfen ohne Husten entscheiden die Eltern, allenfalls in Absprache mit dem Arzt, über den Schulbesuch. Diese Regelung gilt analog auch für das Schulpersonal. Bis zu einem allfälligen Testergebnis bleibt einzig die getestete Person und nicht auch deren mögliche Kontakte zu Hause.

Bei einem positiven Test muss die Person mindestens 10 Tage in Isolation. Bei einem Corona-Fall in der Schule kommt es nicht automatisch zu einer Klassenquarantäne. Der Kantonsarzt entscheidet über Massnahmen wie Quarantäne von Personen und Klassenschliessungen, siehe Punkt 16.

Muss sich eine Lehrperson ohne Krankheitssymptome in Quarantäne begeben, so hat sie von zu Hause aus soweit möglich den Unterricht für die Schüler und Schülerinnen vor- und nachzubereiten und die allfällige Stellvertretungslösung zu unterstützen. Auf der Sekundarschule soll die Lehrperson den Unterricht über «MS-Teams» soweit möglich gewährleisten. Die Schüler und Schülerinnen der Sekundarschule haben dabei an der Schule präsent zu sein, ausser es handelt sich um Randstunden.

Einzelne Schüler und Schülerinnen in Quarantäne haben kein Anrecht auf Fernunterricht. Die Lehrpersonen haben jedoch sicherzustellen, dass diese Schüler und Schülerinnen mit Aufgaben und Aufträgen bedient werden, wie wenn sie aus anderen Gründen fehlen würden.

Ist eine Schülerin, ein Schüler in Quarantäne ohne Krankheitssymptome, so wird gegenüber Mitschülern die Abmeldung ohne Angabe von weiteren Gründen kommuniziert.

20. Vorgehen bei einem positiv getesteten Fall: Contact Tracing

Positiv getestete Lernende oder Lehrpersonen wenden sich an die Schulleitung. Zusammen erstellen sie eine Liste der engen Kontaktpersonen in der Schule (Achtung: auch an Treffen ausserhalb des Schulareals denken). Anschliessend kontaktiert die Schulleitung die Dienststelle Gesundheit und Sport, welche für die Anordnungen einer Quarantäne und/oder Isolation zuständig ist: 041 228 60 90 bzw. 041 228 68 89 (ausserhalb Bürozeiten). Die Schulleitung übermittelt dieser Stelle bei Bedarf die Adressliste mit den Telefonnummern und den E-Mail-Adressen der engen Kontaktpersonen. Schulleitung und Dienststelle Gesundheit und Sport sprechen sich über die Information der engen Kontaktpersonen in der Schule ab.

Alle positiv getesteten Personen erhalten neu unabhängig von diesem Prozess noch am gleichen Tag eine SMS mit dem Hinweis, unverzüglich in Isolation zu gehen.

Bundesamt für Gesundheit: Empfehlungen zum Umgang mit erkrankten Personen und Kontaktdaten ab 25. Juni 2020 <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/information-fuer-die-aerzteschaft/umgangmit-erkrankten.html>

Kommunikation

Ist ein Mitarbeitender/eine Mitarbeitende oder eine Schülerin/ein Schüler unserer Schule positiv getestet, obliegt die Kommunikation bei der Schulleitung.

21. Quarantäne nach Reisen in Risikogebiet

Alle Personen, welche aus einem vom Bund aufgeführten Risikogebiet einreisen und im Kanton Luzern wohnen, müssen sich innerhalb von 2 Tagen nach der Einreise bei der Dienststelle Gesundheit und Sport des Kantons Luzern via Online-Formular auf der Website melden (siehe <https://gesundheit.lu.ch/themen/Humanmedizin/Infektionskrankheiten/Coronavirus>) und sich für 10 Tage in Quarantäne begeben.

Schülerinnen und Schüler

Lernende in Quarantäne haben keinen Anspruch auf Fernunterricht. Die Abwesenheiten der betroffenen Schülerinnen und Schüler gelten als entschuldigte Absenz, weshalb auch die Eltern nicht gebüsst werden.

Lehrpersonal

Lehrpersonen sind verpflichtet frühzeitig aus einem Risikogebiet zurückzureisen, damit sie den Unterricht zu Schulbeginn aufnehmen können.

Ändern Weisungen seitens der Dienststelle Volksschulbildung bzw. des Bundes und stehen im Widerspruch zum vorliegenden Rahmenschutzkonzept der Schule Beromünster, so gelten die Regelungen der Dienststelle Volksschulbildung bzw. des Bundes.

Entsprechende Internetseiten:

<https://volksschulbildung.lu.ch/coronavirus>

https://volksschulbildung.lu.ch/coronavirus/haeufige_fragen_corona

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov.html>

Freundliche Grüsse

Schulleitung



Martin Kulli

Rektor Schule Beromünster
Telefon direkt: 041 930 30 93
martin.kulli@schule-beromuenster.ch